Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1730

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den Antrag der Abgeordneten Struve, Glüsing (Dithmarschen), Tobaben, Kuntscher, Hermsdorf, Dr. Schmidt (Gellersen), Dr. Tamblé, Peters (Poppenbüll), Dr. Miessner und Genossen

— Drucksache IV/1622 —

betr. **Konservierungsmittel für Fischwaren**

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Pannhoff

Der obengenannte Antrag wurde in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15. November 1963 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Bei dem Antrag geht es um folgendes Problem: Nach § 4 a des Lebensmittelgesetzes (LMG) dürfen Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe nur zugesetzt werden, wenn diese hierfür ausdrücklich zugelassen sind. Die Zulassung derartiger fremder Stoffe erfolgt durch Rechtsverordnung auf Grund des § 5 a LMG. Für die wissenschaftliche Beurteilung des für den Erlaß der Rechtsverordnung nunmehr zuständigen Bundesministers für Gesundheitswesen sind zwei Listen maßgeblich, die ein Ausschuß der Deutschen Forschungsgesellschaft aufgestellt hat. In der Liste 1 werden Stoffe aufgeführt, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft für die Lebensmittelkonservierung als duldbar angesehen werden. Die Liste 2 enthält solche Stoffe, die nur als vorläufig duldbar angesehen werden, bis die Ergebnisse ergänzender wissenschaftlicher Untersuchungen vorliegen.

Durch § 13 Abs. 2 der Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 war die nach § 8 dieser Verordnung zugelassene Möglichkeit zur Verwendung von Hexamethylentetramin bis zum 31. Dezember 1961 befristet worden. In einer weiteren Verordnung vom 19. Dezember 1961 wurde die Befristung bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Bundesregierung ersucht werden, die Verwendungsmöglichkeit von Hexamethylentetramin zur Konservierung von Lebensmitteln um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1963 mit dem Antrag befaßt und mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen dem Antrag zugestimmt.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß im Hinblick auf die zu erwartenden Übergangsvorschriften der EWG der Abschluß der noch laufenden Versuche abgewartet werden sollte, zumal auch bei diesen Versuchen sich keine Anhaltspunkte ergeben hätten, die gegen die Verwendung von Hexamethylentetramin sprächen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hielt es ferner für zweckmäßig, im Schriftlichen Bericht die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß mit einer Verlängerung über die im Antrag vorgesehene Frist hinaus nicht zu rechnen sei und deshalb Anstrengungen unternommen werden müßten, um diesen Konservierungsstoff durch andere Methoden zu ersetzen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in seinen Sitzungen vom 28. November 1963 und vom 5. Dezember 1963 mit dem Antrag befaßt und in der Sitzung von 5. Dezember 1963 die Professoren Marquardt, Malorny und Kewitz als Sachverständige gehört.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen prüfte den Antrag ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Sachverständigen erklärten einzeln und in Übereinstimmung, daß die sich über lange Zeiträume erstreckenden und schwierigen Untersuchungen sowohl an Menschen wie in Reihenuntersuchungen an Tieren in Ausrichtung auf somatogene, carcinogene, mutagene und teratogene Beeinträchtigung oder Schädigung der menschlichen Gesundheit zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen seien. Auf ausdrückliche Befragung bezeichneten die Sachverständigen in ihrer Eigenschaft als Wissenschaftler auf dem Fachgebiet der Ernährungsforschung Hexamethylentetramin nach dem jetzigen Stand ihrer Forschungsergebnisse als duldbar.

Da dieser Konservierungsstoff in der Fischindustrie seit über 30 Jahren Verwendung findet, akute Schädigungen der Gesundheit niemals festgestellt wurden, chronische Schädigungen der Gesundheit bis heute nicht bewiesen und vielleicht nur hypothetisch anzunehmen sind, ist die Mehrheit des Ausschusses der Überzeugung, daß auf jeden Fall die Ergebnisse der in Gang befindlichen wissenschaftlichen Untersuchungen abgewartet werden sollen. Nach Ansicht der gehörten Sachverständigen können wissenschaftliche Auskünfte, ob Hexamethylentetramin aus Gründen des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung abzulehnen sei oder nicht, in zwei Jahren gegeben werden.

Der Ausschuß faßte deshalb mit Mehrheit gegen fünf Stimmen den unter B. wiedergegebenen Beschluß.

Bonn, den 6. Dezember 1963

Frau Dr. Pannhoff
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

dem Bundesrat eine Verordnung vorzulegen, nach der Hexamethylentetramin als Konservierungstoff über den 31. Dezember 1963 hinaus für zwei weitere Jahre zugelassen wird.

Die Bundesregierung möge bei der Erstellung der Verlängerungsverordnung prüfen, bei welchen Lebensmitteln über den derzeitigen Rechtszustand hinaus schon ab 1. Januar 1964 Hexamethylentetramin entbehrlich ist und die zur Zeit festgesetzten Höchstmengen für die zulässigen Zusätze des fremden Stoffes herabgesetzt werden können.

Bonn, den 5. Dezember 1963

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm (Kaiserslautern) Vorsitzender

Frau Dr. Pannhoff Berichterstatterin